

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4576 –

Landeswassergesetz (LWG)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Zwecke des Gewässerrandstreifens im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern aufgrund verbindlich vereinbarter Maßnahmen erreicht werden, haben diese Vorrang und entfällt insoweit die Verpflichtung zur Festsetzung eines Gewässerrandstreifens nach Absatz 1 Nr. 1.“

2. In § 34 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Aufstellung von Gewässerentwicklungsplänen sind die Zielsetzungen der Gewässerunterhaltung zu beachten.“

3. In § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Erlaubnis nach Satz 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.“

4. In § 54 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Wasserschutzgebieten“ die Worte „oder unter“ eingefügt.

5. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56
Schutz von Mineralwasservorkommen und von Wasserentnahmen
für die Getränke- und Lebensmittelherstellung

(1) In oder unter Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen und Stellen zur Entnahme von Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Getränken und Lebensmitteln gilt § 54 Abs. 3 entsprechend.

(2) Der zur Wasserentnahme Befugte hat der oberen Wasserbehörde die Karten zur Abgrenzung der Einzugsgebiete nach Absatz 1 vorzulegen. Die obere Wasserbehörde veröffentlicht die Karten im Internet.“

6. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 7 bis 9.

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 5 geändert.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Wenn die in § 33 Abs. 1 genannten Zielsetzungen des Gewässerrandstreifens durch Kooperationsmaßnahmen erreicht werden, entfällt nach Absatz 2 die Erforderlichkeit für eine Festsetzung des Gewässerrandstreifens durch Rechtsverordnung.

Mit der Neufassung wird dieser Vorrang hervorgehoben.

Zu Nummer 2:

Bei der Aufstellung von Gewässerentwicklungsplänen steht die naturnahe Entwicklung der Gewässer im Vordergrund. Dennoch sind dabei auch die weiteren Funktionen der Gewässer, z. B. zur Abführung oder zum Rückhalt von Wasser im Zuge eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, zu berücksichtigen. Dies kommt dann auch der Funktionsfähigkeit von rechtmäßig errichteten Anlagen, wie z. B. in das Gewässer entwässernden Drainagen, zugute.

Zu Nummer 3:

Das ausdrückliche Anfügen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes als Zulassungsvoraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für Frackingvorhaben dient der Klarstellung.

Die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wenn im Rahmen einer auf konkreten, sachlichen Feststellungen beruhenden Prognose die Möglichkeit eines Schadenseintritts für das Grundwasser nicht von der Hand zu weisen ist.

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auf jeden Fall dieser höchste Schutzgrundsatz des Wasserrechts zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht nur das Niederbringen von Frackingbohrungen in Wasserschutzgebieten selber verboten ist, sondern auch das Ablenken von Bohrungen von außerhalb eines Wasserschutzgebiets in den Bereich unter dem Wasserschutzgebiet.

Die Klarstellung erstreckt sich durch die Bezugnahme in den §§ 55 Abs. 4 und 56 auch auf Heilquellenschutzgebiete und Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen.

Zu Nummer 5:

Neben den Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen sind auch die Einzugsgebiete solcher Wassergewinnungen besonders schutzwürdig, aus denen Wasser entnommen wird, das zur unmittelbaren Verwendung in Getränken und Lebensmitteln dient, da dabei unmittelbar die Ernährung der Bevölkerung betroffen ist.

Die Abgrenzung der Einzugsgebiete sowohl von Mineralwasservorkommen als auch von Stellen zur Entnahme von Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Getränken und Lebensmitteln ist Aufgabe derjenigen, die zur Entnahme des Wassers befugt sind. Die Karten sind von ihnen auf eigene Veranlassung und Kosten (entsprechend der für Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete geltenden Regelung des § 114 Abs. 2) der oberen Wasserbehörde vorzulegen. Grundlage für die Erstellung der Karten ist die jeweils der Wasserentnahme zugrunde liegende Erlaubnis oder Bewilligung, bei deren Erteilung ein Einzugsgebiet bereits abzugrenzen ist.

Die Veröffentlichung dieser Karten der Einzugsgebiete im Internet durch die obere Wasserbehörde dient der Bestimmbarkeit des Verbotssgebiets.

Zu Nummer 6:

In der Anhörung haben die kommunalen Spitzenverbände Bedenken gegen die Regelung geäußert, da sie schwierig vollziehbar sei und auf Akzeptanzprobleme bei den Grundstückseigentümern stoße. Die Regelung wird daher gestrichen.

Die Finanzierung des Baus und des Betriebs von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen in kommunaler Verantwortung bzw. die finanzielle Beteiligung der Kommunen an solchen Maßnahmen des Landes muss demnach – wie bisher – ausschließlich aus den kommunalen Haushalten erfolgen.

Zu Nummer 7:

Folgeänderung zu Nummer 5.

Für die Fraktion
der SPD:
Carsten Pörksen

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann

